

# BAULEITPLANUNG WEYARN

## ERGÄNZUNGSsatzung

### EINHAUS

Gemeinde	WEYARN
Gemarkung	WATTERSDORF
Landkreis	MIESBACH
Regierungsbezirk	OBERBAYERN

#### 2. Änderung

Entwurfsverfasser:  
Planung KURZ GbR  
Kirchenstr. 54c 81675 München  
Telefon 089 48 950 315 Fax - 314

Bearbeitung:  
Dipl.-Ing. O. Kurz  
Dipl.-Ing. S.P. Kurz-Müller

München, den 10.04.2003 / 1. Änd. v. 19.01.2006  
2. Änderung v. 07.11.2019

## Inhalt

1. Präambel.....	2
2. Planliche Übersicht.....	4
2.1 Ausschnitt aus der topographischen Karte o.M. ....	4
2.2 Lage des Satzungsbereiches o.M. ....	5
2.3 Auszug aus dem Flächennutzungsplan o.M., <b>Stand der 5. Änderung (2015)</b> .....	6
3 Begründung z. Ortsabrundungssatzung (Ergänzungssatz. gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3) .....	7
3.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen .....	7
3.2 Beschreibung des Satzungsgebietes .....	8
3.3 Erläuterung der Zielsetzungen und des Planungskonzeptes.....	10
4 Textliche Festsetzungen.....	14
4.1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB).....	14
4.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Festsetzungen zur Baugestaltung, Art. 81 BayBO) .....	17
<b>4.3 Textliche Hinweise zur Grünordnung</b> .....	18
5 Plandarstellung zur Ergänzungssatzung .....	19
5.1 Zeichnerische Festsetzung .....	19
5.2 Planauszug aus dem Katasterplan.....	20

1

**Präambel**

Die Gemeinde	Weyarn
Landkreis	Miesbach
Reg. Bezirk	Oberbayern

erlässt aufgrund

- des § 34 Abs. 4, sowie des § 9 Baugesetzbuch (BauGB)
  - des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
  - des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
  - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
  - der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
- in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung die

**Ergänzungssatzung “Einhaus”**

als Satzung.

Bestandteile der Satzung sind:

1. Der vom Planungsbüro Kurz GbR gefertigte **Änderungs-Planentwurf der Ergänzungssatzung mit den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 07.11.2019.**
- ~~2. Die gemeindliche Satzung über Grundstücksteilungen vom 22.01.2001 in der jeweils gültigen Fassung.~~
3. "Liste standortheimischer Gehölze" des Landratsamtes Miesbach, entnommen aus dem Merkblatt für die Gestaltung öffentl. u. priv. Freiflächen (siehe Anlage I zu dieser Satzung)
4. Satzung „zur Anbringung von Solarenergieanlagen, Photovoltaik- und Solarthermischen Anlagen auf Hausdächern“ der Gemeinde Weyarn in der Fassung vom 11.09.2014
5. Die gemeindliche Satzung über die Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom 11.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Satzung beigelegt, aber nicht Bestandteil dieser, ist die Begründung in der Fassung vom 10.04.2003.

**Diese wurde, in Bereichen der Änderung, angepasst.**

## Verfahrensvermerke:

### Zweite Änderung der Ortsabrundungssatzung „Einhaus“

Gemeinde: Weyarn  
Kreis: Miesbach  
Reg.Bez. Oberbayern

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am ..... diese Satzungsänderung beschlossen.

Vor Erlass der Satzung wurde den berührten Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom ..... unter Fristsetzung bis ..... und durch öffentliche Aufforderung vom ..... unter Fristsetzung bis ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Der Entwurf der Satzungsänderung in der Fassung vom 07.11.2019 wurde gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs.3 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_ bis \_\_\_\_ im Rathaus erneut ausgelegt.

Die erneute Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs.3 BauGB erfolgte in der Zeit vom \_\_\_\_ bis \_\_\_\_.

Ort und Zeit der Auslegung wurden am \_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom ..... die Satzungsänderung in der Fassung vom ..... gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss der Änderung der Ergänzungssatzung wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht (§ 22 Abs. 2 BauGB). Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4 sowie des § 215 Abs. 2 BauGB ist hingewiesen worden.

Weyarn, .....  
GEMEINDE WEYARN

Leonhard Wöhr  
Erster Bürgermeister

## 2 Planliche Übersicht

### 2.1 Ausschnitt aus der topographischen Karte o.M.



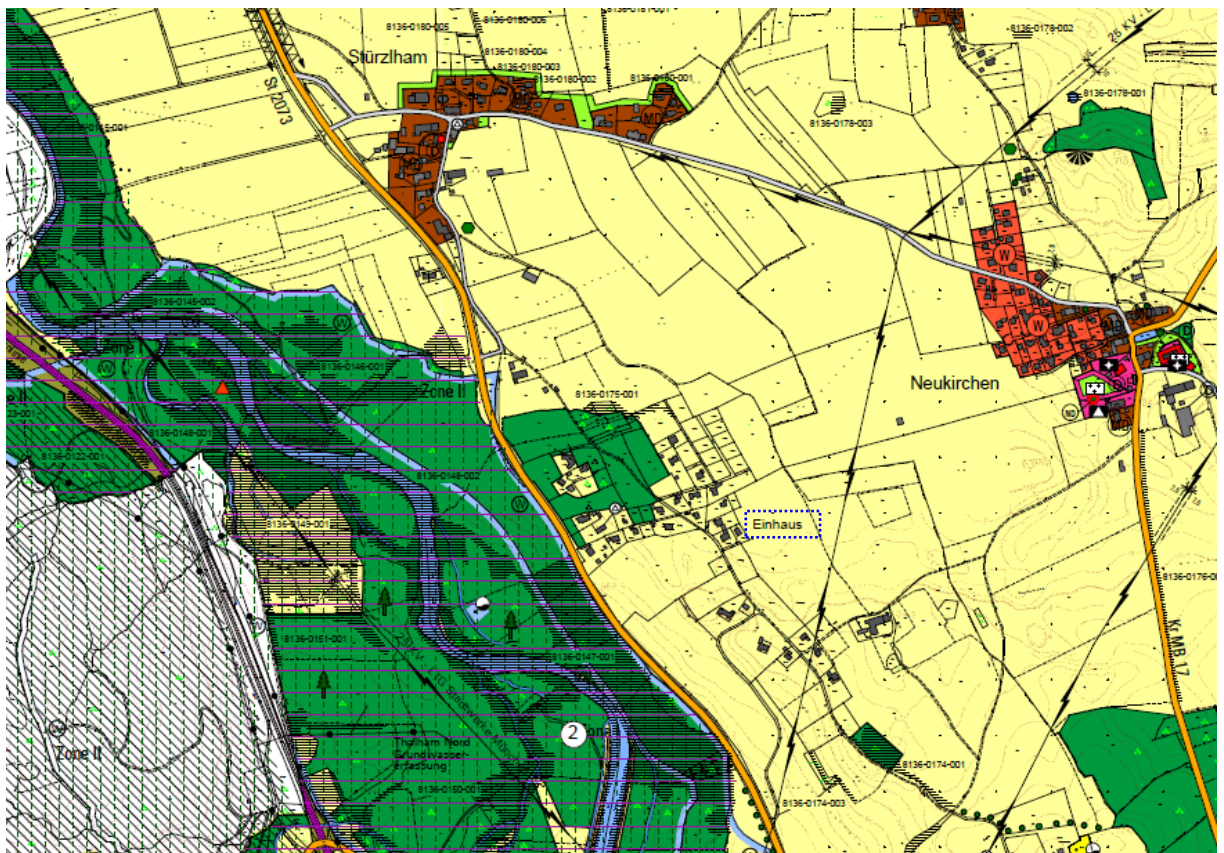
2.2

Lage des Satzungsbereiches  
o.M.



2.3

Auszug aus dem Flächennutzungsplan  
o.M., Stand der 5. Änderung (2015)



### **3 Begründung zur Ortsabrundungssatzung (Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3)**

#### **3.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen**

##### **3.1.1 Planungsgrundlage**

Im Flächennutzungsplan (Genehmigung: 10.05.1995; Bekanntmachung: 26.09.1995) ist die Ortslage von Einhaus als Bebauung im Außenbereich dargestellt. Da der Bestand Ortsteilqualität besitzt, erfolgt eine Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

Belange der Raumordnung und Regionalplanung werden durch die Ortsabrundungssatzung nicht verletzt.

##### **3.1.2 Anlass und Ziel der Ortsabrundungssatzung**

Für die Fl.Nr. 857/6 Teilfläche liegt ein Bauwunsch vor.

Mit der Ergänzungssatzung soll eine entsprechende Baumöglichkeit geschaffen werden. Der dafür vorgesehene Bereich ist im Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung zu sehen.

Es handelt sich um ein Gebiet im Außenbereich, in dem Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist.

Durch textliche Beschreibung und zeichnerische Darstellung soll die Bebauung in diesem Bereich in einer ortsplanerisch vertretbaren Weise sichergestellt werden.



## 3.2

## Beschreibung des Satzungsgebietes

### 3.2.1

#### Geltungsbereich

Das Plangebiet wird im Norden durch den Fichtenweg und im (Süd-)Westen durch die Straße „Am Buchholz“ begrenzt. Im Süden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Grundstücke mit folgenden Flurnummern:

Fl.Nr.	derzeitige Nutzung	künftige Nutzung
731/3	Bebaut m. Einzelhaus	Einzelhaus mit Nebengebäude
731	Bebaut m. Einzelhaus	Einzelhaus mit Nebengebäude
732/1 T	Bebaut m. Einzelhaus	Einzelhaus mit Nebengebäude
857/4	Bebaut m. Einzelhaus	Einzelhaus mit Nebengebäude
857/8	Privaterschließung	Privaterschließung
858	Bebaut m. Einzelhaus	Einzelhaus mit Nebengebäude
857/7	Bebaut m. Einzelhaus	Einzelhaus mit Nebengebäude
857/6	Bebaut m. Einzelhaus	Einzelhaus mit Nebengebäude
857 T	Landwirtschaftl. Fläche	Einzelhaus mit Nebengebäude
857/9 T	Landwirtschaftl. Fläche	Priv. Erschließung Hinterlieger

Alle Grundstücke befinden sich im Privatbesitz.

### 3.2.2

#### Lage im Ort

Der Geltungsbereich der Satzung liegt zentral in der Ortslage von Einhaus am östlichen Ortsrand.

### 3.2.3

#### **Verkehrsanbindung**

Die Verkehrsanbindung erfolgt über den Fichtenweg und die Straße „Am Buchholz“. Letztere bindet außerhalb der Ortslage an die Staatsstraße 2073 an.

### 3.2.4

#### **Gelände**

Das Gelände im Satzungsgebiet neigt sich leicht von Nordwesten nach Südosten.

### 3.2.5

#### **Ver- und Entsorgung**

Einhaus ist an die gemeindliche Abwasserentsorgung angeschlossen.

Die Wasserversorgung ist durch den Wasserbeschaffungsverband Neukirchen sichergestellt.

Stromversorgung und Telefon werden durch Versorgungsträger sichergestellt.

### 3.3 Erläuterung der Zielsetzungen und des Planungskonzeptes

#### 3.3.0 Zielsetzung der Gemeinde

Die Gemeinde Weyarn will mit der Ortsabrundungssatzung den vorliegenden Bauwunsch in einer ortsplanerisch vertretbaren Weise regeln.

Dabei ist vor allem die Eingliederung in die bestehende Ortsstruktur und die Wiederherstellung eines dörflichen Ortsrandes von besonderer Bedeutung.

Ziele der Satzung sind:

- die Sicherung der vorhandenen Baustruktur mit bereichsweiser Neuordnung bzw. geringfügiger Ergänzung.
- Verbesserung des Ortsrandgefüges im Osten und Süden
- Unterbinden einer weiteren Bebauung in östliche und südliche Richtung.

Die Gemeinde will sich relativ streng am Bestand orientieren. Sie möchte auf keinen Fall Nutzungsumfänge reduzieren oder „illegalisieren“, sondern sie will städtebauliche Mißstände reduzieren und bei Abweichungen von Bestandsfestsetzungen erreichen, daß sich dieses Bestandsgebiet gewissermaßen in das städtebauliche Konzept der Satzung hineinentwickelt.

#### 3.3.1 1. Änderung v. Januar 2006 – Begründung:

*Die Gemeinde Weyarn hat für das Grundstück Fl.Nr. 857/14 der Gemarkung Wattersdorf, Am Buchholz 13, am 10.04.2003 eine Ergänzungssatzung erlassen. Mit dieser wurde Baurecht für die Errichtung eines Einfamilienhauses und einer Doppelgarage auf dem Grundstück geschaffen. Die Satzung sieht vor, dass die Garage auf der Südseite des Grundstücks unmittelbar am Ende der privaten Zufahrt errichtet werden soll. Auf Wunsch der Grundstückseigentümer, die auf der Westseite des Grundstücks einen Grundstücksstreifen dazu erworben haben, soll die Garage nicht auf der Südseite des Grundstücks, sondern im nordwestlichen Grundstücksbereich platziert werden. Diese Standortverlegung ist planerisch und ortsgestalterisch vertretbar. Die Satzung wird daher entsprechend geändert.*

### 3.3.2

#### **2. Änderung v. 07.11.2019 – Ausgangssituation und Planungsabsicht der Gemeinde:**

Der Eigentümer von, Am Buchholz 11, 83629 Stürzlham, hat einen Bauantrag zur Garagenerweiterung auf dem Grundstück Fl.Nr. 857/6 der Gemarkung Wattersdorf gestellt. Der Eigentümer der östl. anschließenden Fl.Nr. 857/14, Am Buchholz 13, hat um Änderung und Erweiterung der Satzung ersucht.

Die Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Einhaus“.

Bei den südlichen 3 Grundstücken handelt es sich um eine städtebauliche Fehlentwicklung. Hier wird mit der 2. Änderung der zwischenzeitlich geschaffene Bestand und letzte tragfähigen Änderungswünsche der Eigentümer aufgenommen. Eine Gebietserweiterung wird abgelehnt.

Diese (südl.) Struktur soll keine Grundlage für ähnliche, ungeordnete Entwicklungen im nördlichen Satzungsgebiet darstellen.

### 3.3.3

#### **Planungskonzept**

#### 3.3.3.1

##### **Nutzungen**

Das Gebiet der Ergänzungssatzung ist geprägt von Wohnbebauung. Die vorhandene Bebauung ist überwiegend zweigeschossig. Im Satzungsgebiet sollen die lockere, dörfliche Struktur gesichert und vorhandene Nachverdichtungsmöglichkeiten dargestellt werden.

Als neu hinzukommende Bebauung ist ein zweigeschossiges Wohngebäude mit Garagen vorgesehen.

#### 3.3.3.2

##### **Städtebauliches und gestalterisches Konzept**

Bei Einhaus handelt es sich um eine lockere, dörfliche Bebauung, die von außen betrachtet, kaum einsehbar ist. Der überplante Bereich „duckt“ sich quasi in eine Senke unterhalb des Waldrandes und gliedert sich so harmonisch in die Landschaft ein. Damit ist auch der Bereich, der bebaut werden kann klar in der Landschaft definiert und soll mit dieser Satzung gesichert werden.

Ein weiteres Ziel ist den Ortsrand, v.a. im Süden und Osten zu verbessern und die für die Ortslage typische Durchgrünung zu sichern.

Das neu zu errichtende Gebäude soll sich durch seine Nord-Süd Ausrichtung und durch eine Zweigeschossigkeit harmonisch in die „Lücke“ einfügen und so eine geschlossene bauliche Abfolge ergeben.

Weiterhin soll die neue Bebauung von seiner Größe zurückhaltender ausgeführt werden wie die 2 jetzt zum Ortsrand weisenden Einzelhäuser auf Fl.Nr. 857/7 und 857/6 und somit eine Verbesserung des Ortsrandes erreichen.

- Erhalten der gewachsenen Strukturen und Sicherung der Ortssilhouette und des Ortsbildes

### 3.3.3.3

#### Erschließung

Die Grundstücke sind über die Straße „Am Buchholz“ und den Fichtenweg erschlossen.

Die Verkehrsanbindung erfolgt für die neue Bebauung über die Straße „Am Buchholz“ und wird mittels einer Privatzufahrt hergestellt.

### 3.3.3.4

#### Ausgleichsregelung

Da es sich bei der Ortsabrundungssatzung zum größten Teil um die Überplanung einer bereits bebauten Fläche im Außenbereich handelt, wird von der Eingriffsregelung nach § 1a (2) Nr. 2 und (3) BauGB für die bereits bebauten Grundstücke abgesehen.

Bei der neu hinzukommenden Bebauung handelt es sich um eine geringfügige Bebauung im Anschluss an bestehende Baugebiete mit einer GRZ kleiner 0,35 und in der Satzung festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen. Aus diesem Grund wird in Anlehnung an den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des BayStMLU kein weiterer Ausgleichsbedarf angenommen. (Vereinfachtes Verfahren, S. 6 f des Leitfadens).

Die Annahme basiert auf der Überprüfung laut Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise. Demnach sind alle Punkte mit ja zu beantworten.

Um dem Punkt der Einbindung in die Landschaft (Pkt. 6.3) gerecht zu werden und eine Gleichbehandlung mit anderen vergleichbaren Bauvorhaben in der Gemeinde zu erreichen, wird im östlichen Anschluß an die Neubauparzelle eine private Grünfläche mit

Pflanzbindung und eine Begleitpflanzung entlang der Privaterschließung (jeweils 4 Obstbäume) festgesetzt. Die Ermittlung der hierfür festzusetzenden Flächengröße wurde analog den Bestimmungen der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung gemäß Leitfaden des BayStMLU vorgenommen.

## **4 Textliche Festsetzungen**

### **4.1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)**

#### **4.1.1 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubare Grundstücksfläche der jeweiligen Bauparzellen sind durch Baufenster (Baugrenzen für Haupt- und Nebengebäude) festgesetzt.

Die weiteren Festsetzungen zu Lage und Größe unter Pkt. 4.1.3 und in der Plandarstellung sind einzuhalten.

#### **4.1.2 Nutzungen**

In den Baufenstern ist die Errichtung von Einzelhäusern zulässig.

Garagen sind im Nebengebäudebaufenster oder im Hauptbaufenster unterzubringen.

#### **4.1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)**

Die max. zulässigen Wandhöhen orientieren sich am Bestand, wobei die bestehenden Wandhöhen nicht überschritten werden dürfen.

ODER: nach Einschrieb im Plan

Bei Baugenehmigungen sind die bestehenden Wandhöhen nachzuweisen.

Unterer Bezugspunkt: natürliche / best. Geländeoberfläche  
Oberer Bezugspunkt: Schnittlinie zwischen Außenwand und Dachhaut (gem. BayBO)

#### 4.1.4

##### **Abstandsflächen (Art. 6 BayBO)**

Generell ist die Abstandsflächenregelung der BayBO zu beachten.

Abweichend zur BayBO werden folgende Regelungen getroffen.

Falls durch Baufenster eine Grenzbebauung, bzw. ein Unterschreiten des nach BayBO geforderten Mindestabstandes ermöglicht wird, wird die Abstandsflächenregelung gem. Art. 7 Abs. 1 modifiziert.

Im Bereich der Fl.Nr. 857/6 ist abweichend zu Art. 6 (9) die Länge der die Abstandsflächentiefe gegenüber der Grundstücksgrenze nicht einhaltenden Bebauung nach den Nrn. 1 u. 2 von insgesamt 21 m zulässig.

Eine ausreichende Belichtung und Belüftung ist zu gewährleisten.

#### 4.1.5

##### **Privatweg / Verkehrsfläche**

An der Südseite des Satzungsgebietes soll eine private Erschließung entstehen. Die Versiegelung dieses Grundstückes hat sich auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren.

Die Zufahrt zu dem neu geplanten Gebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 857/9 der Gemarkung Wattersdorf ist über das Grundstück Fl.Nr. 857/12 der Gemarkung Wattersdorf durch eine Grunddienstbarkeit zu sichern.

#### 4.1.6

##### **Bepflanzung und Ortsrandgestaltung**

Auf den Grundstücken ist eine dörfliche Gartengestaltung vorzusehen.

Ortsrandbepflanzung

An der **Süd-** und **Ostseite** des Geltungsbereichs ist eine Ortsrandeingrünung mit Obstbäumen herzustellen (vgl. Plandarstellung).

Die Ortsränder sind offen zu gestalten. Vorzugsweise mit heimischen robusten Baum- und Straucharten. Geschnittene oder geschlossen wirkende Hecken sind unzulässig.



#### 4.1.7

#### **Geländemodellierung, Abgrabungen o. Aufschüttungen**

Das Baufeld (Baugrenzen mit einem Umgriff von 1,5 m) kann durch Anschüttung oder Abgrabung um jeweils 0,3 m für die Bebauung optimiert werden.

Kellergeschosse dürfen nicht durch landschaftsunverträgliche Geländemodellierungen oder unwillkürliche Geländeabgrabungen und Abböschungen freigelegt werden.

Abgrabungen im Bereich von Kellerfenstern oder sog. „Lichtgräben“ zur Belichtung von Kellerräumen sind nicht zulässig.

Die Erdgeschoßebene wird nach der jeweils vorhandenen natürlichen oder neu festzulegenden Geländeoberkante bestimmt. Sie liegt im Mittel und am Gebäudezugang jedoch nicht höher als 0,2 m über dem Gelände.

Großflächige Terrassenanschüttungen sind nicht zulässig.

#### 4.1.8

#### **Freiflächengestaltung**

Die Gestaltung der Freiflächen (v.a. im Hinblick auf die Bepflanzung / Ortsrandgestaltung) ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens darzustellen.

## 5

### **Hinweise**

Von den landwirtschaftlichen Flächen sowie Hofstellen ist auch bei ordnungsgerechter Bewirtschaftung von Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen auszugehen. Diese können unter Umständen auch sonn- u. feiertags sowie vor 6:00 Uhr und nach 22:00 Uhr auftreten. Diese sind von den Bewohnern zu dulden.

## 5.1 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Festsetzungen zur Baugestaltung) (Art. 81 BayBO)

### 5.1.1 Baukörper

Die Gebäude sind rechteckig und mit symmetrischem Satteldach auszuführen.

### 5.1.2 Dachneigung

Die Dachneigung ist beidseitig gleich mit einer Neigung von 20°- 24° auszuführen.

### 5.1.3 Dachaufbauten

Gauben, Dacheinschnitte und Quergiebel sind unzulässig.

### 5.1.4 Fassadengestaltung

Die Fassaden können als **Putzfassaden**, **Holzfassaden** oder kombinierter Putz-/Holzfassade mit geschossweiser Gliederung gestaltet werden.

Holzschalungen können als **Leistenschalung** (Leisten auf Brettern) oder als **überluchte Schalung** (Bretter auf Bretter) ausgeführt werden. Die Schalung ist senkrecht anzuordnen.

### 5.1.5 Fenster und Türen

Fensteröffnungen sind hochrechteckig vorzusehen. Es sind mittig geteilte Fenster zu verwenden. Großflächige Öffnungen sind entsprechend (z.B. durch Mauerpfeiler) zu gliedern.

### 5.1.6 Erker und Wintergärten

Erker und Wintergärten sind nicht zulässig.

### 5.1.7 Farbgestaltung

Dach:	ziegelrot
Wände:	
Putzfassade:	weiß
Holzverschalung:	nußbaumbraun, nach Farbmuster der Gemeinde
Fensterläden:	dunkelgrün

## 5.2

## Textliche Hinweise zur Grünordnung

### Aktualisierte Fassung vom August 2011 des Landratsamtes Miesbach, Fachref. Natur und Landschaftsschutz

vgl. hierzu:

[http://www.landkreis-miesbach.de/Bürgerservice/Formulare\\_Merkblätter](http://www.landkreis-miesbach.de/Bürgerservice/Formulare_Merkblätter)

(Merkblatt f.d. Gestaltung öffentl. u. priv. Freiflächen und die Liste standortheimischer Gehölze)

### Empfehlenswerte standortheimische Gehölzarten für den Landkreis Miesbach

Zeichenerklärung		Wuchsgröße	standortheimisch	Vwendung Stiedlung	Vwendung freie Landschaft	Vwendung als Verkehrsbegleitgrün	Geeignet f. feuchte Standorte	Geeignet f. trockene Standorte	feuerbrandanfällig
1 großkroniger Baum									
2 kleinkroniger Baum									
G Großstrauch									
N Normalstrauch									
X Zutreffend									
(x) Nur in Teilen des Landkreises standortheimisch									
<b>Baumarten</b>									
Acer campestre	Feld-Ahorn	2	(X)	X		X			
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	1	X	X		X	X		
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	1	X	X	X	X	X		
Alnus glutinosa	Rot-Erle	2	X		X		X		
Alnus incana	Grau-Erle	2	X		X		X		
Betula pendula	Sand-Birke	2	X	X	X		X	X	
Betula pubescens	Moor-Birke	2	X		X		X		
Carpinus betulus	Hainbuche	2	(X)	X		X			
Fagus sylvatica	Rot-Buche	1	X		X				
Fraxinus excelsior	Esche	1	X		X		X		
Juglans regia	Walnuss	2	(X)	X					
Populus tremula	Zitter-Pappel	1	X				X	X	
Prunus avium	Vogel-Kirsche	2	X	X	X	X			
Prunus padus	Trauben-Kirsche	2	X		X		X		
Pyrus pyraister	Wild-Birne	2	(X)	X	X			X	
Quercus robur	Stiel-Eiche	1	X	X	X	X		X	
Salix alba	Silber-Weide	1	(X)	X	X		X		
Sorbus aria	Mehlbeere	2	X	X	X	X		X	X
Sorbus aucuparia	Eberesche	2	X	X	X	X	X		X
Tilia cordata	Winter-Linde	1	X	X	X	X			
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	1	X		X				
Ulmus glabra	Berg-Ulme	1	X		X				
<b>Straucharten</b>									
Amelanchier ovalis	Gemeine Felsenbirne	N	X	X	X			X	
Berberis vulgaris	Berberitze	N	X	X	X			X	
Cornus sanguinea	Hartriegel	N	X	X	X		X		
Cornus mas	Kornelkirsche	N		X					
Corylus avellana	Hasel	G	X	X	X				
Crataegus monogyna	Weißdorn	G	X	X				X	X
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	G	X	X	X		X		
Rhamnus frangula	Faulbaum	G	X		X		X		
Ligustrum vulgare	Liguster	N	X	X	X				
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	N	X	X	X				
Prunus spinosa	Schlehe	N	X		X			X	
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	G	X		X			X	
Rosa arvensis	Feld-Rose	N	X		X				
Rosa canina	Hunds-Rose	N	X	X	X				
Rosa glauca	Hecht-Rose	N	X	X				X	
Rosa rubiginosa	Wein-Rose	N	X	X	X			X	
Salix aurita	Öhrchen-Weide	N	X		X		X		
Salix caprea	Sal-Weide	G	X	X	X		X		
Salix cinerea	Grau-Weide	G	X		X		X		
Salix fragilis	Bruch-Weide	G	X		X		X		
Salix purpurea	Purpur-Weide	G	X	X	X		X		
Salix rosmarinifolia	Rosmarin-Weide	N	X	X	X		X		
Salix triandra	Mandel-Weide	G	X		X		X		
Salix viminalis	Korb-Weide	G	X		X		X		
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	G	X	X	X				
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	G	X	X	X			X	
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	G	X	X	X		X		

## 6 Plandarstellung zur Ergänzungssatzung

### 6.1 Zeichnerische Festsetzung

Plan-Nr. 03-01

Lageplan M = 1 / 500

Datum: 10.04.2003

1. Änderung: 19.01.2006

2. Änderung: 07.11.2019

## 6.2 Planauszug aus dem Katasterplan

Plan-Nr. 02-01

Lageplan o.M.



2. Änderung: Hervorhebung der geänderten bzw. ergänzten Passagen